

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 559

ausgegeben am 11. Dezember 2025

---

## Verordnung vom 9. Dezember 2025 über die Abänderung der Stipendienverordnung

Aufgrund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 38 des Gesetzes vom 20. Oktober 2004 über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz; StipG), LGBL 2004 Nr. 262, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. März 2013 über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendienverordnung; StipV), LGBL 2013 Nr. 144, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 5

##### *Kürzung der Beiträge für Unterkunft, Verpflegung und Basiskosten bei geringerer Ausbildungsdauer*

Bei geringerer Ausbildungsdauer sind die Beiträge nach Art. 11, 12 und 15 StipG wie folgt zu kürzen:

- a) für die Unterkunft: höchstens 39 Franken pro Tag;
- b) für die Verpflegung: höchstens 28 Franken pro Tag;
- c) für die Basiskosten: höchstens 33.35 Franken pro Tag.

## II.

### Übergangsbestimmung

Diese Verordnung findet erstmals auf Anträge Anwendung, die sich auf einen Ausbildungsabschnitt beziehen, der mit oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt.

## III.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung vom 9. Dezember 2025 über die Anpassung von Höchstbeträgen nach dem Stipendiengesetz an die Teuerung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin